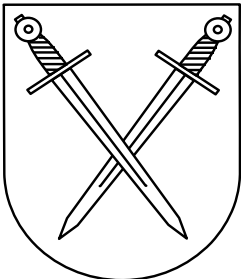


3/07

Amtsblatt der Stadt Schwerte

04.05.2007

Inhalt	Seite
21. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	31
22. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	31
23. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	31
24. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	31
25. Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ - Satzungsbeschluss -	32
26. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ - Satzungsbeschluss -	34
27. Öffentliche Zustellung	36
28. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligungsbericht 2005 –	37



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

21.
Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 971 033, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

22.
Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 548 583, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

23.
Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 272 266, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

24.
Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 400 926 861, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 12 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Schwerte-Geisecke, östlich an das Gewerbegebiet „Im Heiligen Feld“ angrenzend, westlich der L 677 „Zum Wellenbad“, südlich der L 673 „Unnaer Straße“ und ca. 300 m nördlich der Bahnlinie Hagen-Kassel.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite .

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

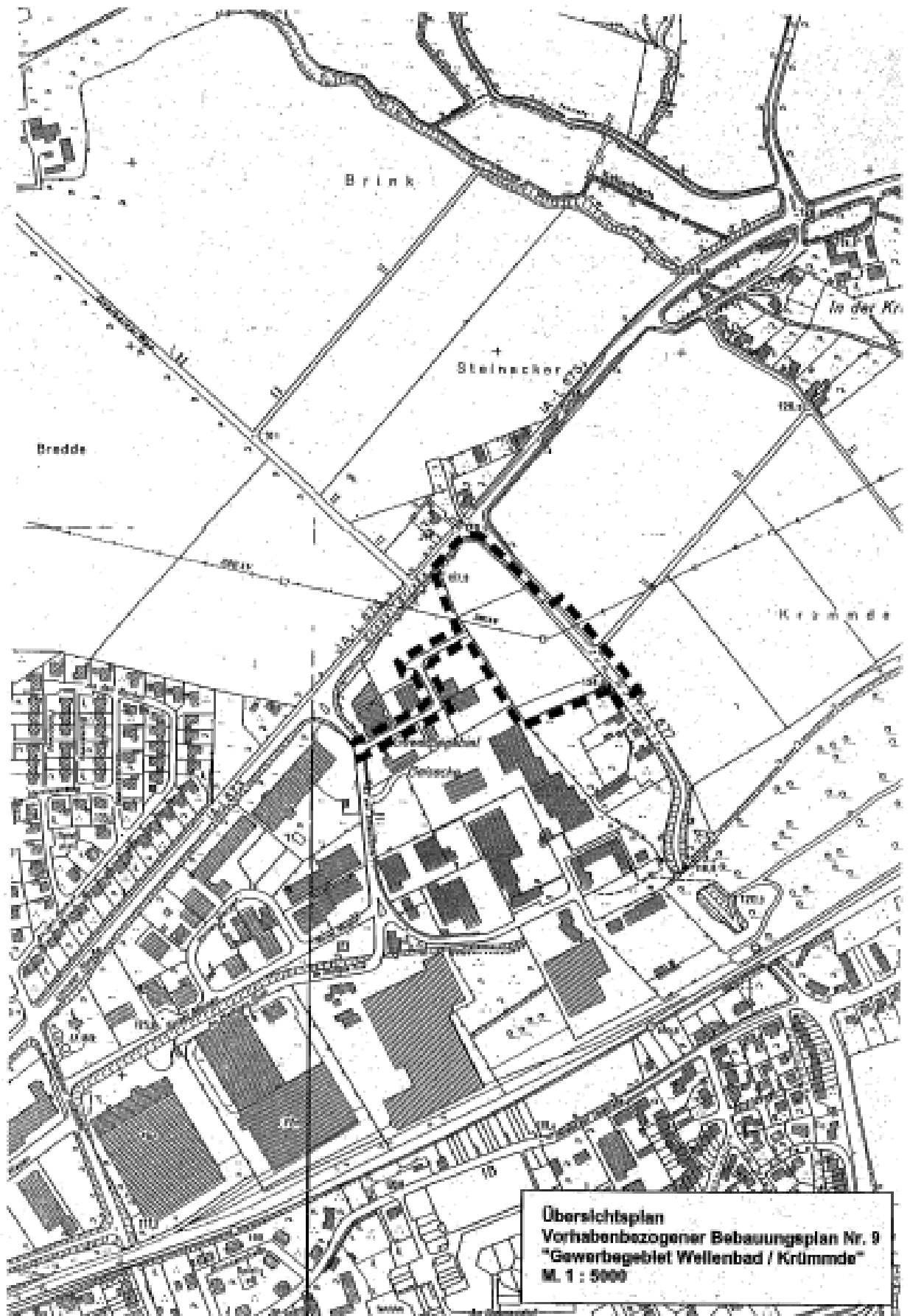
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/9
Schwerte, 29.03.2007

Böckelühr
Bürgermeister



**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ mit seinen drei Änderungen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst, südlich des Straßenzuges „Am Winkelstück“, nördlich bzw. östlich des Immenweges und westlich des Gewerbegebietes Villigst. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite .

Der Bebauungsplan Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ mit seinen drei Änderungen einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seinen drei Änderungen außer Kraft.

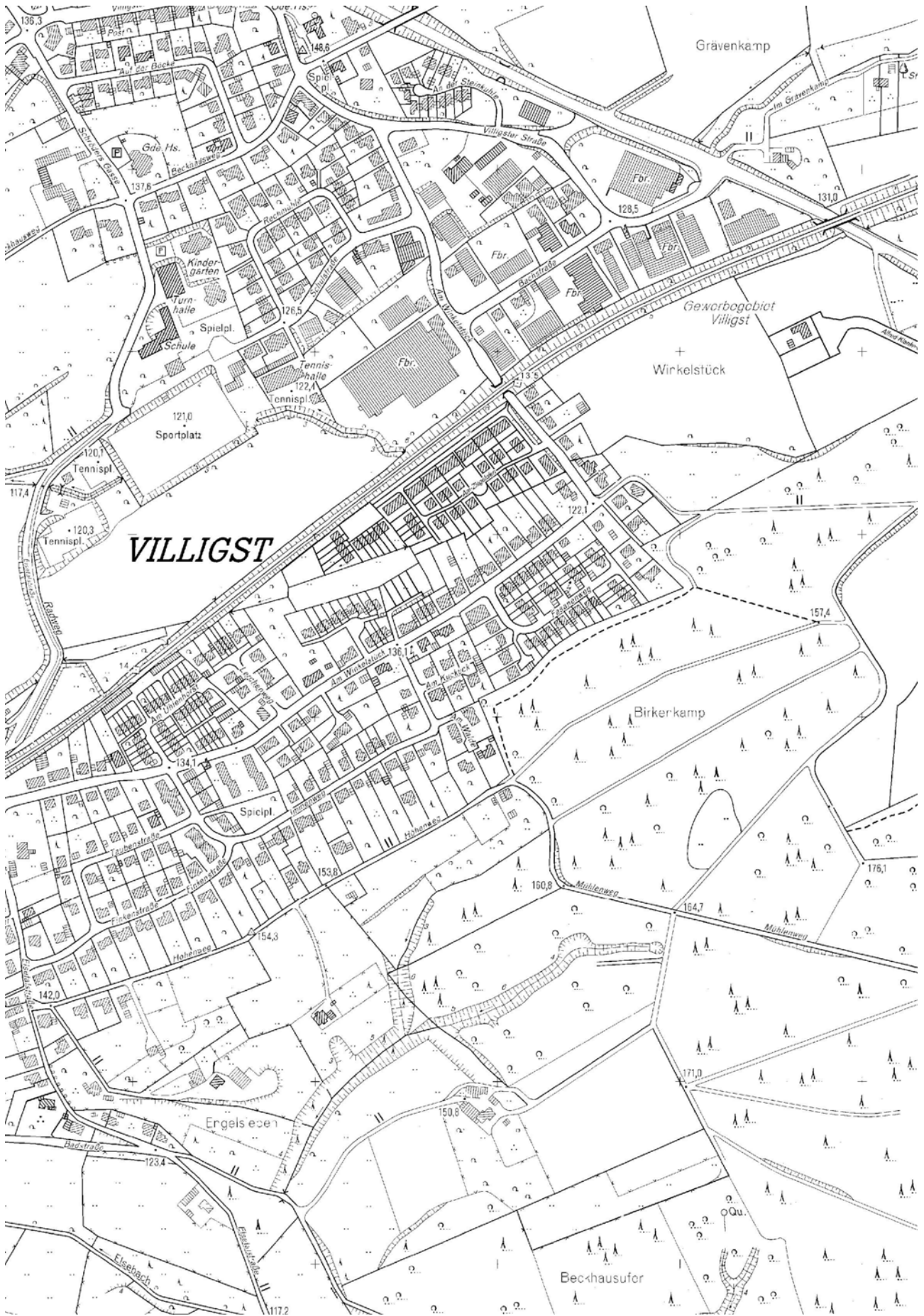
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/7a
Schwerte, 29.03.2007

Böckelühr
Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Für Herrn Erhan Alcan, geb. 01.01.1966, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegen bei der Arbeitsgemeinschaft für den Kreis Unna (ARGE), Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 210, folgende Schriftstücke bereit:

- **Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle der ARGE für den Kreis Unna vom 28.02.2007; Aktenzeichen 98 – 35104BG0026794 – W 1665/06**
- **Bescheid über die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 11.04.2007; Aktenzeichen 860 – 35104BG0026794**
- **Bescheid über die Rückforderung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 11.04.2007; Aktenzeichen 860 – 35104BG0026794**

Diese Schriftstücke gelten gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 11.04.07

ARGE für den Kreis Unna
Dst. Schwerte

Im Auftrage

Schwartzkopf

28.

Bekanntmachung

- Beteiligungsbericht 2005 -

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2005 liegt in der Zeit vom 07.05.2007 bis 21.05.2007 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 324, öffentlich aus.

Schwerte, 19.04.2007

Böckelühr



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

